



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

♦
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Herrn

[REDACTED]

Fachbereich Soziales und Gesundheit
Gesundheits- und Medizinalverwaltung

per Email an [REDACTED] [@fragdenstaat.de](mailto:[REDACTED]@fragdenstaat.de)

Auskunft:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

[REDACTED]

Ihr Schreiben vom
24.08.2021

Ihr Zeichen
Anfragenr: 227309

Aktenzeichen

Datum
24.09.2021

Ihre Email vom 24.08.2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre Email vom 24.08.2021, in der Sie sich (u.a.) auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) berufen und

1. die Anzahl der im Rahmen der Corona-Kontaktperson-Ermittlungen erfolgten Abfragen (sowohl analog als auch digital) in Gastronomiebetrieben, bei Veranstaltungen o.Ä. (explizit nicht die Nachverfolgung in Schulen);
 2. die Anzahl der im Anschluss kontaktierten Kontaktpersonen;
 3. die Anzahl der daraufhin positiv auf Covid-19 getesteten Personen,
- beantragen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Im Rahmen der Corona-Kontaktperson-Ermittlungen in Gastronomiebetrieben, bei Veranstaltungen o.Ä. erfolgten bisher insgesamt zwei analoge Abfragen durch das Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises. Digitale Abfragen haben bis dato (24.09.2021) noch nicht stattgefunden.
2. + 3. Da die Corona-Kontaktperson-Ermittlungen zu Beginn der Pandemie (Frühjahr 2020) analog stattgefunden haben, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben zu kontaktierten Kontaktpersonen oder daraufhin positiv auf Covid-19 getesteten Personen getroffen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr.1, 59821 Arnberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

